



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## **Stellungnahme der WPK zum EU-Richtlinienvorschlag zur Offenlegung von nicht-finanziellen Informationen**

**(Überarbeitung der EU-Bilanzierungsrichtlinien 78/660/EWG und  
83/349/EWG)**

Berlin, den 5. Juni 2013

Ansprechpartner: Heiko Spang  
Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 112  
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287  
E-Mail: [heiko.spang@wpk.de](mailto:heiko.spang@wpk.de)  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Geschäftsführer: RA Peter Maxl      Telefon: 0 30 - 72 61 61-110      Telefax: 0 30 - 72 61 61-104      E-Mail: [peter.maxl@wpk.de](mailto:peter.maxl@wpk.de)  
Dr. Reiner J. Veidt      Telefon: 0 30 - 72 61 61-100      Telefax: 0 30 - 72 61 61-107      E-Mail: [reiner.veidt@wpk.de](mailto:reiner.veidt@wpk.de)

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die vom Bundesministerium der Justiz geschaffene Möglichkeit, Stellung zu dem vorliegenden Richtlinienvorschlag der EU-Kommission nehmen zu dürfen und würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung fänden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

---

Aus Sicht des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer sehen wir in der beabsichtigten Erweiterung der Lageberichterstattung um die in den überarbeiteten Artikeln 46 Absatz 1(b) (4. EU-Richtlinie) bzw. Artikel 36 Absatz 1 (7. EU-Richtlinie) vorgeschlagenen **nicht-finanziellen Informationen** das Problem der Prüfbarkeit dieser Angaben.

Da die erweiterten Angaben Bestandteil des Lageberichts werden, sind diese durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Zwar mussten bislang auch schon Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange im Lagebericht angegeben (und damit geprüft werden), allerdings nur insoweit, als diese Informationen für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich waren. Nunmehr sind neben der reinen Darstellung der Unternehmenspolitik auch Leistungseinschätzungen und Risikobeurteilungen in Bezug auf Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Einhaltung der Menschenrechte, Antikorruptionsmaßnahmen und Bestechungsaspekte durch die Gesellschaft vorzunehmen und durch den Abschlussprüfer zu prüfen.

Einerseits bedingen Aussagen im Lagebericht z.B. zu Antikorruptions- und Bestechungsmaßnahmen, die über die reine Darstellung der Unternehmenspolitik hinausgehen, die Prüfung der zugrundeliegenden Überwachungssysteme des Unternehmens durch den Abschlussprüfer. Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung sind Bestandteile des Compliance-Management-Systems von Unternehmen. Derartige Systemprüfungen sind komplex, zeitaufwändig und gegenwärtig nicht Bestandteil der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung, sondern Gegenstand separater i.d.R. kostenintensiver Prüfungsaufträge. Andererseits beeinträchtigen reine Praktikabilitätsüberlegungen die Prüfbarkeit bestimmter Angaben. So stellt sich bspw. die

Frage wie das Unternehmen die Einhaltung der Menschenrechte sicherstellen kann und wie diese Sicherstellung durch einen Abschlussprüfer zu prüfen wäre.

In diesem Zusammenhang befürchten wir eine Vergrößerung der Erwartungslücke bei den Empfängern des Bestätigungsvermerks. Der Bestätigungsvermerk könnte vor diesem Hintergrund dahingehend missverstanden werden, dass der Abschlussprüfer bspw. für die Einhaltung der Menschenrechte oder die Nichtexistenz von Korruption beim Unternehmen „einsteht“. Um dieser Gefahr einer vergrößerten Erwartungslücke entgegenzuwirken, sprechen wir uns ausdrücklich für eine Verlagerung der Angaben in die Erklärung zur Unternehmensführung i.S.d. Artikel 46a (4. EU-Richtlinie) aus. Eine entsprechende materielle Prüfungspflicht der Inhalte der Erklärung der Unternehmensführung besteht nicht.

Unter Berücksichtigung der genannten Prüfbarkeitsproblematik sehen wir die beabsichtigte Erweiterung der Berichterstattung um die in den überarbeiteten Artikeln 46 Absatz 1(b) (4. EU-Richtlinie) bzw. Artikel 36 Absatz 1 (7. EU-Richtlinie) vorgeschlagenen **nicht-finanziellen Informationen** allerdings grundsätzlich positiv. Auch wenn die Angaben eine Ausweitung der Berichtspflichten gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeuten, fördern diese erweiterten bzw. zusätzlichen Informationspflichten grundsätzlich die Transparenz der Unternehmen in Umwelt- und Sozialbelangen und können damit für Dritte eine wertvolle Informationsquelle darstellen. Letzteres insbesondere, da Nachhaltigkeitsaspekte, und damit die langfristige Orientierung des Unternehmens, in diesen Bereichen zum Ausdruck kommen.

Die Beschränkung der Angabepflichten auf bestimmte „große“ Kapitalgesellschaften (solche mit mehr als 500 Arbeitnehmern) in Verbindung mit den Befreiungsvorschriften für Tochterunternehmen in bestimmten Fällen (Absatz 5 von Artikel 46 der 4. EU-Richtlinie bzw. Absatz 5 von Artikel 36 der 7. EU-Richtlinie) bewirkt, dass im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Regulierung kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften keine zusätzlichen Angabepflichten erfüllen müssen. Diese werden vielmehr nur solchen Gesellschaften auferlegt, die vermutlich für den europäischen Kapitalmarkt eher von Bedeutung“ sind. Über eine Beschränkung der Angabepflichten allein auf kapitalmarktorientierte Unternehmen könnte nachgedacht werden.

Der Kommissionsvorschlag spiegelt den aus unserer Sicht zu begrüßenden Ansatz wider, die Berichterstattung in diesem Bereich EU-weit anzupassen und damit die Ausgangslage der betroffenen Unternehmen zu vereinheitlichen („level playing field“). Das gewählte Vorgehen, lediglich Kernanforderungen vorzugeben, auf detaillierte Ausgestaltungen hingegen zu verzichten, lässt den Unternehmen einen Freiraum, diese Anforderungen zum eigenen Nutzen und hinreichend flexibel auszugestalten. Jedoch birgt dieser Ansatz die Gefahr, dass eine Vergleichbarkeit der Berichterstattung auf europäischer Ebene nur schwer erreicht werden kann. Zudem könnten Unternehmen versucht sein, diesen weiten Rahmen im Sinne eines Selbst-Marketings

auszunutzen und den Lagebericht mit unbedeutenden Werbebotschaften zu überfrachten. Die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Lageberichtes könnte dann beeinträchtigt werden.

Die Erweiterung der **Erklärung zur Unternehmensführung** (Artikel 46a der 4. EU-Richtlinie) um Diversifikationsaspekte für große kapitalmarktorientierte Unternehmen begrüßen wir ebenfalls grundsätzlich. Eine Prüfungspflicht dieser Angaben ist nicht vorgesehen. Allerdings sollte hinterfragt werden, ob die Durchsetzung einer von der EU-Kommission gewünschten Diversifikationspolitik über den Umweg der Berichterstattung erreicht werden kann. U.E. kann ein gewünschtes Verhalten nicht auf dem Wege der Berichterstattung erreicht werden.

---